

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige, Werner Schulz (Berlin)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksachen 12/7521, 12/8097 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften der Lehrerbesoldung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nr. 3 wird Buchstabe a wie folgt gefaßt:

a) In der Besoldungsgruppe A 11 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung „Fachlehrer“ die Amtsbezeichnung „Lehrer – als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen 4) 5) 6)“

eingefügt.

bb) folgende neue Fußnoten 5) und 6)

„5) Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschul-
ausbildung als Lehrer für untere Klassen oder als
Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Ergän-
zungsausbildung in den entsprechenden Fächern der
unteren Klassen nach dem Recht der ehemaligen DDR.

6) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12.“

eingefügt.

2. In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe b zu streichen.

Die Buchstaben c und d werden die Buchstaben b und c.

Der neue Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

b) in der Besoldungsgruppe A 12 werden

- bei der Amtsbezeichnung „Lehrer“ bei dem dritten Funk-
tionszusatz der Fußnotenhinweis „14)“ angefügt,
- bei Fußnote „13)“ das Wort „Auch“ gestrichen,
- die neueingefügte Fußnote „14)“ wie folgt gefaßt:

„Ist für die Besoldungsgruppe A 11 „Lehrer“ mit der Fußnote 5) genannten Ausbildung eingestuft Lehrkräfte entsprechend auch als Eingangsamt anzuwenden, wenn nach Abschluß der in Fußnote 5) zu Besoldungsgruppe A 11 genannten Ausbildung eine mindestens achtjährige Lehrfähigkeit nachgewiesen wird; die Einstufung kann von landesrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen abhängig gemacht werden.“

3. In Artikel 1 Nr. 3 werden die Fußnoten 21) und 22) des Buchstaben c wie folgt gefaßt:

„21) Gilt auch für Diplomlehrer gemäß Fußnote 11) zu Besoldungsgruppe A 12 als Beförderungssamt bei entsprechender Verwendung an Gymnasien oder in der Sekundarstufe II oder im allgemeinbildenden Unterricht der berufsbildenden Schulen; kann von landesrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen abhängig gemacht werden. Sofern mindestens eine Tätigkeit von zwei Jahren nachgewiesen wird, ist die Übernahme in die Laufbahn des Höheren Dienstes für Lehrkräfte möglich.

22) Gilt auch für Lehrkräfte gemäß Fußnote 12) zu Besoldungsgruppe A 12 als Beförderungssamt; kann von landesrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen abhängig gemacht werden. Sofern eine Tätigkeit von mindestens zwei Jahren an einer berufsbildenden Schule nachgewiesen wird, ist die Übernahme in die Laufbahn des Höheren Dienstes für Lehrkräfte möglich.“

Bonn, den 23. Juni 1994

Dr. Klaus-Dieter Feige
Werner Schulz (Berlin)

Begründung

1. Allgemein

Im Zuge der Verwirklichung der Einheit Deutschlands ist es notwendig, eine dauerhafte Überleitung der in der ehemaligen DDR ausgebildeten Lehrkräfte in das Bundesbesoldungsgesetz vorzunehmen, um entsprechend der Verpflichtung des Einigungsvertrags die baldmögliche Herstellung einheitlicher Rechts- und Lebensverhältnisse im gesamten Deutschland zu erreichen. Diese Überleitung hat im Sinn einer Gleichstellung und nicht als Diskriminierung durch faktische Beibehaltung der Übergangsregelungen zu erfolgen.

Artikel 37 Abs. 2 des Einigungsvertrags gibt vor, daß für Lehramtsprüfungen das in der Kultusministerkonferenz übliche Anerkennungsverfahren gilt und beauftragte die Kultusministerkonferenz, entsprechende Übergangsregelungen zu treffen. Dem wurde die Kultusministerkonferenz mit ihrem einstimmig gefaßten Greifswalder Beschluß vom 7. Mai 1993 gerecht, der als eine vernünftige Kompromißlösung zur Anerkennung und Zuordnung der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR zu werten ist.

Für die besoldungsrechtliche Umsetzung dieses Beschlusses sind aber Besonderheiten zu beachten. Es geht um Lehrer und Lehrerinnen, die nicht nur eine Lehrerausbildung bereits abgeschlossen haben, sondern die bereits seit Jahren als Lehrerinnen und Lehrer tätig sind und in den mittlerweile geschaffenen neuen Schulsystemen weiterhin tätig sein werden. Es kann nicht angehen, daß Lehrerinnen und Lehrer mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR trotz entsprechender Tätigkeit als minderqualifiziert eingeschätzt werden nur weil ihre Ausbildung eine andere war, sie jedoch auch nur diesen Ausbildungsweg durchlaufen konnten.

Vor diesem Hintergrund ist der besoldungsrechtlich übliche Weg, nämlich die Bildung von Ämtern auf der Grundlage des Ausbildungsganges und des Ausbildungsabschlusses, nicht sachgerecht. Er würde der Verpflichtung des Einigungsvertrages nicht entsprechen, da auf Dauer, zumindest aber auf sehr lange Zeit Ämter geschaffen würden, mit der zusätzliche zu bereits in den Besoldungsverordnungen vorhandene Lehramtsbefähigungen aufgenommen würden, die aber nur für Lehrer mit einer Ausbildung in der ehemaligen DDR gelten. Entsprechend der von der Kultusministerkonferenz mit dem genannten Beschluß vorgenommenen Bewertungen und Zuordnungen der Tätigkeit dieser Lehrerinnen und Lehrer im neuen Schulsystem ist es nun erforderlich, diese Lehrerinnen und Lehrer auch besoldungsrechtlich, soweit es irgendwie möglich ist, in die bestehende Besoldungssystematik überzuleiten. Eine unterschiedliche Behandlung dieser Lehrerinnen und Lehrer ist nur für einen vorübergehenden Zeitraum zu rechtfertigen, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, daß auch bei den Lehrerinnen und Lehrern in den alten Ländern der heutige besoldungsrechtliche Stand grundsätzlich nicht von Anfang an vorhanden war. Überleitung beinhaltet auch, daß die in den alten Ländern durchschrittene besoldungsrechtliche Entwicklung nachvollzogen wird, aber nicht über eine Zeitschiene von 40 Jahren.

Aus den genannten Gründen ist es deshalb erforderlich, die genannten Lehrerinnen und Lehrer den Ämtern zuzuordnen, die für die Lehrtätigkeit, die sie jetzt ausüben, bereits vorhanden sind.

Zusätzlich sind Ergänzungen der Bundesbesoldungsordnung A erforderlich, weil in den neuen Ländern zum Teil eigene neue Lehrbefähigungen entwickelt worden sind, die der Regelung bedürfen. Bei der Ausbringung dieser Ämter wird auf die Überleitung der o. g. Lehrerinnen und Lehrer Rücksicht genommen.

Es kann nicht angehen, daß die Lehrerbesoldung allein finanziellen Sparzwängen untergeordnet wird. Leidtragende eines solchen Verfahrens sind insbesondere Unterstufenlehrkräfte, denen als Eingangsamt mit dem „Argument“ der fehlenden Qualifikation lediglich die Gehaltsstufe A 10 zugebilligt wird. Zwei Drittel der betroffenen Lehrerinnen und Lehrer werden dann nie über eine höhere Eingruppierung als A 10 hinauskommen, da Beförderungen nach A 11 lediglich für 40 % der Stellen vorgesehen sind.

2. Zu den einzelnen vorgeschlagenen Änderungen

Zu Nummer 1

Die Zuordnung für Lehrerinnen und Lehrer für untere Klassen zu den Besoldungsgruppen A 11/A 12 entspricht der „Vereinbarung über die Anerkennung und Zuordnung der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR zu herkömmlichen Laufbahnen“ der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1993. Die Ausbildung für Lehrerinnen und Lehrer für untere Klassen erfolgte an den Instituten für Lehrerbildung seit 1965/70 in einem vierjährigen Fachschulstudium. Die Absolventinnen und Absolventen besitzen die Lehrbefähigung für den Unterricht in den Klassen 1 bis 4 für die Fächer Deutsch und Mathematik sowie für ein Wahlfach (Werken, Körpererziehung, Kunsterziehung, Musik oder Schulgartenunterricht).

Defizite in der Grundschullehrerausbildung sind in der praktischen Tätigkeit nicht erkennbar. Nach Bewährung im neuen Schulsystem ist festzustellen, daß diese Lehrbefähigung in jeder Hinsicht den heutigen schulischen Anforderungen entspricht.

Im übrigen trägt die hier vorgesehene Zuordnung der Fachschulausbildung dadurch Rechnung, daß die Einstufung nach Besoldungsgruppe A 12 erst nach achtjähriger Lehrtätigkeit erfolgt, während Grundschullehrer und -lehrerinnen der alten Bundesländer nach Abschluß der Ausbildung unmittelbar der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet werden.

Zu Nummer 2

Mit den Regelungen wird sichergestellt, daß die Besoldungsgruppe A 12 für Lehrerinnen und Lehrer für untere Klassen als Beförderungssamt oder – nach bereits erfolgter achtjähriger Lehrtätigkeit – unmittelbar zur Verfügung steht. Im übrigen siehe Punkt 1.

Die Neufassung der Fußnote 13) ist erforderlich, um sicherzustellen, daß das Amt für Haupt- und Realschullehrerinnen und -lehrer in Besoldungsgruppe A 12 (mit Beförderungsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 13) ausschließlich für Lehrerinnen und Lehrer mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR zur Verfügung steht. Diese Zuordnung entspricht der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz.

Für Haupt- und Realschullehrerinnen und -lehrer mit einer Ausbildung nach neuem Recht – 1. Staatsexamen nach Universitätsstudium, Vorbereitungsdienst und 2. Staatsexamen – ist eine Ergänzung des Bundesbesoldungsrechts gar nicht erforderlich. Für diese Lehrkräfte steht bereits in Besoldungsgruppe A 13 das Amt „Lehrer – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Haupt- und Realschulen ... erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung“ zur Verfügung.

Zu Nummer 3

Die Neufassung der Fußnoten 21) und 22) ist erforderlich, um den mit entsprechenden Aufgaben an Gymnasien und berufsbilden-

den Schulen eingesetzten Lehrkräften mit der genannten Ausbildung nach mindestens zweijähriger diesbezüglicher Tätigkeit den Wechsel in die Laufbahn des Höheren Dienstes für Lehrkräfte (Eingangsamts Studienrat) zu ermöglichen. Hinsichtlich der Einstufung der Lehrkräfte zu berufsbildenden Schulen entspricht dies der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz.

Hinsichtlich der Einstufung der Lehrkräfte an Gymnasien handelt es sich um die notwendige Gleichstellung dieser laufbahnmäßig ebenfalls dem Höheren Dienst zuzuordnenden Beschäftigungsgruppe. Dies ist schon aus dienstrechtlichen Gründen mit Blick auf die beamten- und besoldungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung erforderlich.

Die Notwendigkeit dieser Regelung ergibt sich jedoch aus zwei weiteren Aspekten: Zum einen entspricht die vorgesehene zweijährige Tätigkeit der Dauer des nach jetzigem Recht erforderlichen Vorbereitungsdienstes, so daß die Lehrkräfte mit einem Universitätsabschluß der ehemaligen DDR schon insoweit die für die Laufbahn erforderliche Qualifikation erworben haben. Zum anderen setzt die Verbeamtung dieser Lehrkräfte ohnehin voraus, daß sie sich als Bewährungsbewerber und -bewerberinnen mehrere Jahre in diesen Tätigkeiten des Höheren Dienstes bewährt haben.

Die vorgesehene Übernahme in die Laufbahn der Studienräte bei mindestens zweijähriger entsprechender Tätigkeit ist daher sowohl an Gymnasien als auch an berufsbildenden Schulen nicht nur gerechtfertigt, sondern erforderlich.

